

ERBEN

Die Erbengemeinschaft

A

WER IST FÜR DAS NACHLASSVERFAHREN ZUSTÄNDIG?

Die Teilung des Nachlasses ist grundsätzlich Sache der Erben. Selbstverständlich sind dabei allfällige Testamente und Erbverträge zu berücksichtigen. Häufig wird vom Verstorbenen ein Testamentsvollstrecker eingesetzt. Eine amtliche Mitwirkung durch die zuständige Behörde am Wohnsitz des Verstorbenen erfolgt nur auf Verlangen eines Erben.

B

SICHERUNG DES NACHLASSES

Es gibt Möglichkeiten für die Erben, den Nachlass sicher zu stellen und dazu amtliche Mitwirkung zu verlangen. Insbesondere besteht die Möglichkeit der Siegelung der Erbschaft bei bestimmten Gründen (die kantonal unterschiedlich sein können, in der Regel aber mit der Gefahr von Vermögensverschiebungen zusammenhängen) und der Aufnahme des Inventars (worin festgehalten wird, was alles an Vermögen vorhanden ist und welche Schulden der Erblasser hatte).

C

TESTAMENTSERÖFFNUNG

Unter den Unterlagen des Verstorbenen aufgefundene Testamente und/oder Erbverträge müssen – auch wenn die Erben diese als ungültig erachten – der zuständigen Behörde am letzten Wohnort des Verstorbenen zur Eröffnung eingereicht werden. Im Kanton St.Gallen ist das Amtsnotariat zuständig.

Spätestens einen Monat nach der Einreichung des Testaments führt die zuständige Behörde die Testamentseröffnung durch. Dazu werden alle Erben eingeladen. Anschliessend erhalten die Erben eine Kopie des Testaments und eine Liste der gesetzlichen und eingesetzten Erben.

D

ERBBESCHEINIGUNG

Die Erbbescheinigung gilt als Ausweis darüber, wer Erbe ist und demzufolge die Erbschaft in Besitz nehmen und über das Nachlassvermögen verfügen kann.

BEISPIEL

Ohne Erbbescheinigung kann niemand einen Grundbucheintrag ändern lassen oder Geld vom Konto der verstorbenen Person abheben. Ausnahme: Jemand ist im Besitz einer Vollmacht der verstorbenen Person, die auch über deren Tod hinaus gilt.

Die Erbescheinigung wird am letzten Wohnsitz des Erblassers von der zuständigen Behörde auf Verlangen der Erben ausgestellt. Ist ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, geschieht dies erst im Anschluss an die Testamentseröffnung.

E

ERBGENEINSCHAFT

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben automatisch dessen ganzes Vermögen samt Schulden und bilden zusammen die sogenannte Erbgenenschaft. Wenn die Erben keinen Erbschaftsvertreter bestimmen, können sie nur gemeinsam, d.h. einstimmig, handeln.

BEISPIEL

Ein Witwer hinterlässt seine beiden Töchter als alleinige Erben. Da eine der beiden beruflich häufig im Ausland unterwegs ist, ermächtigt sie ihre Schwester durch eine schriftliche Vollmacht, im Namen der beiden zu handeln, d.h. die Erbgenenschaft zu vertreten.

Für allfällige Schulden des Verstorbenen haften die Erben solidarisch, d.h. jeder Erbe allein mit seinem ganzen Vermögen.

F

AUSSCHLAGUNG, ÖFFENTLICHES INVENTAR, AMTLICHE LIQUIDATION

Wollen die Erben nicht Erben werden, was meistens der Fall ist, wenn die Schulden grösser sind als das Vermögen, so können sie die Erbschaft durch mündliche oder schriftliche Erklärung innert Frist ausschlagen.

Eine Ausschlagungserklärung gilt immer nur für diejenigen Erben, die sie abgeben. Es ist somit auch möglich, dass nur ein einzelner Erbe seinen Anteil ausschlägt, beispielsweise um so den Erbteil seiner Mutter zu vergrössern.

Ist der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes offensichtlich überschuldet, wird von Gesetzes wegen angenommen, dass die Erben die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall ist somit keine Ausschlagungserklärung erforderlich.

Sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Erblassers so unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob und welche Schulden vorhanden sind, kann schon ein einziger Erbe innert Monatsfrist ein öffentliches Inventar verlangen. Dabei nimmt die zuständige Behörde sämtliche Aktiven (Vermögenswerte, Gegenstände, Waren, Immobilien) und Passiven (Schulden) des Nachlasses auf. Zur Ermittlung der Schulden wird ein Rechnungsruf durchgeführt, wobei die Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche innert einer Frist anzumelden. Das öffentliche Inventar dient anschliessend den Erben zu entscheiden, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen sollen.

Schlägt ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft aus, vererbt sich sein Anteil, wie wenn er vor dem Erblasser verstorben wäre.

BEISPIEL

Die Tochter des Verstorbenen will auf ihren Erbanteil verzichten und gibt eine Ausschlagungserklärung ab. Dadurch fällt die Erbschaft an ihre Kinder, also an die Enkel der Verstorbenen.

Schlägt hingegen ein eingesetzter Erbe aus, fällt dessen Anteil nicht an seine erbberechtigten Verwandten, sondern an die gesetzlichen Erben des Erblassers, sofern dieser nicht etwas anderes verfügt hat.

Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, wird diese amtlich liquidiert. In diesem Fall übernimmt die Erbschaftsbehörde die Bezahlung der Schulden und die Verteilung des restlichen Vermögens auf die Gläubiger. Für einen allfälligen Schuldenüberschuss müssen die Erben nicht aufkommen. Bleibt hingegen etwas Vermögen übrig, so fällt dieser Rest an die Erben, obwohl diese die Erbschaft ausgeschlagen haben.

G

AUFLÖSEN DER ERBGENEINSCHAFT: TEILUNG, AUFSCHUB, VERFAHREN

Solange der Erbfall nicht abgeschlossen ist, bleibt die Erbgenenschaft bestehen. Erst dann, wenn die Erbteilung vollzogen ist, erhalten die Erben individuell das Recht, über die einzelnen ihnen zugesprochenen Werte der Erbschaft zu verfügen.

Jeder Erbe hat jederzeit das Recht, die Erbteilung zu verlangen. Wenn der Erblasser keinen Willensvollstrecker eingesetzt hat, führen die Erben selbst die Erbteilung durch. Dabei können sie die Mitwirkung des Erbschaftsamtes verlangen. Auf ein solches Begehren hin bespricht dieses mit den Erben die Teilungsfragen und legt ihnen einen Teilungsvorschlag vor. Die Erben haben auch die Möglichkeit, eine neutrale Fachperson (z.B. einen auf Erbrecht spezialisierten Juristen oder eine Notarin) mit der Teilung zu beauftragen.

Falls der Erblasser einen Willensvollstrecker bestimmt hat, verwaltet dieser den Nachlass und bereitet die Teilung nach den Anordnungen im Testament vor. Er kann aber die Erbteilung nicht gegen den Willen der Erben durchführen. Überzeugen seine Vorschläge die Erben nicht, so ist er machtlos.

Die Erbteilung kann manchmal lange dauern, beispielsweise weil ein Mitglied der Erbgenenschaft seinerseits stirbt oder sich die Erben nicht einig werden. Des Weiteren ist aber auch möglich, dass die verstorbene Person selbst einen Aufschub der Teilung angeordnet hat.

BEISPIEL

Der Erblasser legt in seinem Testament fest, dass der Nachlass erst geteilt werden darf, wenn sein jüngstes Kind die Ausbildung abgeschlossen hat. Ein solcher Aufschub ist durchaus erlaubt. Ungültig wäre allerdings, die Teilung auf unbeschränkte Zeit zu verbieten.

Grundsätzlich sind alle Erben gleichberechtigt, d.h. alle haben im Rahmen ihres Erbteiles den gleichen Anspruch auf die Vermögensgegenstände des Nachlasses. Lediglich der überlebende Ehegatte kann wählen zwischen Eigentum oder Nutzniessung am gemeinsam bewohnten Haus bzw. Wohnung und am Hausrat.

Haben sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses geeinigt, muss der Erbteilungsvertrag schriftlich abgefasst und von allen Erben unterzeichnet werden, damit er gültig ist. In einfachen Fällen kann jedoch auch auf einen schriftlichen Vertrag verzichtet werden.

Falls sich die Erben nicht über die Teilung einigen können, kann jeder von ihnen die Erbteilung gegebenenfalls auch mit einer Erbteilungsklage durchsetzen. Die Klage ist am letzten Wohnsitz des Erblassers zu erheben. Das Gericht wird daraufhin die Nachlassobjekte den Erben verbindlich zuweisen. Erbschaftsklagen sind meist riskant und mit grossen Kosten verbunden, eine gütliche Einigung ist deshalb in den allermeisten Fällen klar vorzuziehen. Dazu kommt, dass zerstrittene Erben Anwälte füttern und ihr eigenes Vermögen vernichten, weil notwendige oder nützliche Verwaltungshandlungen während der Dauer des Prozesses meist blockiert sind.

Die Teilung des Nachlasses ist grundsätzlich Sache der Erben. Selbstverständlich sind dabei allfällige Testamente und Erbverträge zu berücksichtigen. Häufig wird vom Verstorbenen ein Testamentsvollstrecker eingesetzt. Eine amtliche Mitwirkung durch die zuständige Behörde am Wohnsitz des Verstorbenen erfolgt nur auf Verlangen eines Erben.

STAND MAI 2014